

**Ergänzung der zweiten Änderung
der gemeinsamen Prüfungsordnung
für die berufsbegleitenden Bachelor-
und Masterstudiengänge der Fakultäten
für Bildungs- und Sozialwissenschaften
(FK I) und für Informatik, Wirtschafts-
und Rechtswissenschaften (FK II)
der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg**

vom 01.10.2013

Die Fakultätsräte der Fakultäten für Bildungs- und Sozialwissenschaften (FK I) und für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (FK II) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg haben die folgende Ergänzung der zweiten Änderung der gemeinsamen Prüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 09.08.2013 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 3/2013) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 24.09.2013 genehmigt.

Abschnitt I

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag der/des Studierenden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anrechnung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.“

2. § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

In Aus-, Fort- und Weiterbildung und in beruflicher Praxis erworbene Kompetenzen können angerech-

net werden, sofern diese nach Inhalt und Niveau den Modulprüfungen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit zu den Teilen des Studiums vorliegt, auf die die Anrechnung erfolgt. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich. Näheres wird in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt.

2. § 7 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und Kreditpunkte übernommen. Bei abweichendem Umfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

Abschnitt II

Diese Ergänzung zur zweiten Änderung der gemeinsamen Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.